

## **Stellungnahme des VDB – Verein Deutscher Bibliothekarinnen und Bibliothekare im Rahmen der öffentlichen Konsultation des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zur Evaluierung des Bildungs- und Wissenschafts-Urheberrechts (§§ 60a bis 60h des Urheberrechtsgesetzes)**

Der VDB - Verein Deutscher Bibliothekarinnen und Bibliothekare wurde im Jahr 1900 gegründet und ist die älteste bibliothekarische Vereinigung in Deutschland. Mit aktuell rund 1.700 Mitgliedern, die überwiegend in wissenschaftlichen Bibliotheken beschäftigt sind, setzt sich der VDB aktiv für die Berufsinteressen seiner Mitglieder und für das wissenschaftliche Bibliothekswesen ein.

### **1. Grundsätzliche Anmerkungen**

Mit den durch das Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG) im Jahre 2018 eingeführten Regelungen verband der VDB seinerzeit die Hoffnung auf ein klares, anwendungssicheres und (insbesondere auch aus Sicht der Beschäftigten in den Bibliotheken) praxistaugliches Urheberrecht.

Die vergangenen drei Jahre haben gezeigt, dass diese Erwartung überwiegend erfüllt werden konnte. Die Reform von 2018 ist, aus Sicht des VDB, ein wichtiger und richtiger Meilenstein hin zu einem den aktuellen und zukünftigen Anforderungen an digitale Lern- und Lehrformate entsprechenden Rechtsrahmen.

Gerade die Corona-Pandemie hat wie unter einem Brennglas noch einmal aufgezeigt, wie absolut unverzichtbar gesetzliche Erlaubnistatbestände für die Aufrechterhaltung digitaler Lehre und Forschung sind. Es kann dabei immer nur darum gehen, praktikable Modelle zu entwickeln und Prozesskosten (z.B. durch aufwendige Lizenzverhandlungen) möglichst zu minimieren.

Die Erfahrungen mit den §§ 60a bis 60h UrhG sind insgesamt deutlich positiv und die aktuelle Entfristung ist daher konsequent und wird vom VDB ganz ausdrücklich begrüßt.

Aus Sicht des VDB wurde ein richtiger Weg eingeschlagen und jetzt gilt es, noch vorhandene Mängel zu beseitigen und die geltenden Regelungen proaktiv und ausgerichtet am Bedarf von Wissenschaft, akademischer Lehre und bibliothekarischen Anforderungen konstruktiv weiterzuentwickeln.

Als unverzichtbar für die (bibliothekarische) Praxis haben sich die gesetzlichen Erlaubnistatbestände erwiesen, weil nur durch sie die oftmals sehr kleinteiligen und dabei individuellen wissenschaftlichen Nutzungen urheberrechtlich geschützter Werke gewährleistet werden können. Gerade die praktischen Erfahrungen in den Bibliotheken mit verschiedensten Lizenzmodellen haben gezeigt, dass durch Lizenzen allein eine effiziente passgenaue und zeitnahe Nutzung in Wissenschaft und Forschung nicht gewährleistet werden kann.

Ziel des Gesetzgebers muss es daher sein durch ein zukunftstaugliches Wissenschaftsurheberrecht einen möglichst freien wissenschaftlichen Informationsaustausch zu fördern. Die punktuelle Erweiterung der gesetzlichen Erlaubnistatbestände ist hierfür ein gangbarer Weg.

Ganz besonders möchte der VDB noch einmal auf die Problematik des Ausschlusses von Zeitungen und Presserzeugnissen aus §§ 60a, 60c und 60e Abs. 5 UrhG hinweisen. Die Erfahrungen der vergangenen drei Jahre zeigen, dass in den Bibliotheken vorhandene Literatur schlichtweg nicht mehr in adäquater Form für Forschung und Lehre zur Verfügung

gestellt werden kann und zunehmend auch nicht mehr nachgefragt wird.

Dies hat nicht nur kurzfristige Folgen für die genuine Aufgabe der Bibliotheken, Literatur in geeigneter Form bereitzustellen, sondern stellt langfristig auch ein Gefahr für die Wissenschafts-, Informations- und Digitalkompetenz dar.

In gleicher Weise kritisch sieht der VDB, dass es bislang nicht gelungen ist, den Wesenskern der Bibliothek, nämlich das Verleihen von Werken (§§ 17 Abs. 2, 27 Abs. 2 UrhG) in die digitale Welt zu übertragen und eine Regelung für die „digitale Leihe“ zu schaffen. Es kann und darf nicht sein, dass die Benutzbarkeit von digitalen Publikationen (E-Book) allein vom Wohl und Wehe des Rechteinhabers abhängt, der im schlechtesten Fall einem Endverbraucher eine Lizenz anbietet, diese gleichzeitig einer Bibliothek aber verweigert.

Hervorheben möchte der VDB weiterhin, dass die Idee einer nationalen Lizenzierungsplattform kein sinnvolles Instrument zur Informationsversorgung in der akademischen Lehre sein kann. Insbesondere der bürokratische Aufwand stünde in keinem Verhältnis zu den erwarteten Einnahmen der Rechteinhaber.

Mit Campuslizenzen besteht seit vielen Jahren ein etabliertes und einfaches Modell, benötigte Werke für eine große Zahl von Nutzenden zur Verfügung zu stellen. Hochschulbibliotheken werden diesen Weg beschreiten, sofern er zu angemessenen Bedingungen möglich ist.

## **2. Anmerkungen zu den einzelnen Erlaubnistatbeständen**

### 2.1 § 60a UrhG Unterricht und Lehre

Der VDB kann positiv zu den praktischen Erfahrungen mit § 60a UrhG berichten. Die Orientierung an der festen 15%-Grenze ist für die Nutzenden ebenso gut nachzuvollziehen wie für die beratenden Mitarbeiter in den Bibliotheken.

Zwei Detailpunkte sind jedoch kritikwürdig und sollten angepasst werden.

Die Beschränkung auf 15% eines Werkes ist für eine Verwendung in Unterricht und Lehre einfach nicht zeitgemäß. Selbstverständlich kann und soll es nicht darum gehen, durch § 60a UrhG den Erwerb des vollständigen Werkes zu ersetzen. Die Praxis stellt allerdings häufig – gerade in der universitären Seminarsituation – die Anforderung an die Nutzung größerer Textabschnitte, die dann aber in der Summe doch nicht das ganze Werk umfassen. Der VDB regt daher an, den Umfang der erlaubten Nutzung auf 25% zu erhöhen.

Wie bereits angedeutet, stellt der indirekte Ausschluss von Beiträgen aus Zeitungen und nicht-wissenschaftlichen Zeitschriften (Presseerzeugnissen) die Bibliotheken vor große praktische Schwierigkeiten. Bestände sind vor Ort vorhanden, können aber nicht in adäquater Form, d.h. digital in den durch die Bibliotheken bereitgestellten Lehr- und Lernplattformen, genutzt werden. Es besteht hier dringender Anpassungsbedarf. Denn obgleich auch der VDB die besondere Schutzbedürftigkeit der Presse und die Bedeutung einer starken Presselandschaft für die Demokratie sieht, wiegt für ihn die aktuelle Einschränkung für die universitäre Lehre schwerer. Eine Presse, die nicht genutzt werden kann, marginalisiert sich langfristig selbst.

Als besonders nachteilig erweist sich der Ausschluss von Presseartikeln in den historisch arbeitenden Wissenschaftsdisziplinen und in den Philologien. Wenn selbst einzelne Presseartikel nicht digital genutzt werden können, steht eine wichtige Quellenkategorie für

die Lehre nicht mehr zur Verfügung, können historische Zeitungen nicht rezipiert und fremdsprachige Zeitungsartikel nicht genutzt werden.

Der theoretisch mögliche Weg über Lizenzen ist nach den Erfahrungen der Praxis faktisch nicht möglich (weil kein Angebot) oder schlichtweg zu aufwändig.

Hinsichtlich der sich aus § 60h UrhG auch für § 60a UrhG stellenden Vergütungsfrage hält der VDB auch weiterhin daran fest, dass granulare Datenerfassungen und titelgenaue Meldepflichten kein praktikabler Weg sind.

Es wird angeregt, in § 60h Abs. 3 UrhG das „oder“ zu streichen und eine pauschale Vergütung auf Grundlage einer Stichprobe als alleinige Bemessungsgrundlage ins Gesetz aufzunehmen.

#### 2.2. § 60c UrhG Wissenschaftliche Forschung

Die zu § 60a UrhG gemachten Ausführungen lassen sich weitgehend auch auf § 60c UrhG übertragen. Insbesondere sollte der Nutzungsumfang auch hier auf mindestens 25% erweitert werden. Die Ausnahme von Beiträgen aus Zeitungen und nicht-wissenschaftlichen Zeitschriften ist bei § 60c sogar noch problematischer als bei § 60a UrhG, weil einrichtungsübergreifende Forschung und kollaboratives Arbeiten verhindert wird.

#### 2.3. § 60d UrhG Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung

Nach seiner Änderung durch das Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts in diesem Jahr ist § 60d UrhG eine insgesamt praxistaugliche Norm und bietet eine gute Grundlage für eine zeitgemäße Forschung an urheberrechtlich geschützten Werken. Im Detail ergibt sich jedoch Änderungsbedarf an mehreren Stellen.

Unklar bleibt, wie sich die in Ab. 4 vorgesehene Beendigung der öffentlichen Zugänglichmachung der Korpora nach Abschluss der gemeinsamen wissenschaftlichen Forschung und der Überprüfung der Qualität zu Art. 3 Abs. 2 der DSM-Richtlinie und zu den Leitlinien der guten wissenschaftlichen Praxis verhält, die doch eine langfristige Verfügbarkeit zur Überprüfung vorsehen. In Bibliotheken stünde die notwendige Infrastruktur und Expertise bereit, um diesem besonderen Nutzungsszenario Rechnung tragen zu können.

Die in Abs. 6 eingeräumte Erlaubnis der Rechteinhaber, „erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass die Sicherheit und Integrität ihrer Netze und Datenbanken durch Vervielfältigungen ... gefährdet werden.“, sieht der VDB kritisch. Praktisch wird hier unter dem Vorwand des IT-Schutzes eine Möglichkeit eröffnet, Text und Data Mining zu verlangsamen, unbequem auszugestalten und faktisch sogar ganz zu blockieren.

Ganz ausdrücklich begrüßt der VDB, dass das Text- und Data Mining vergütungsfrei ausgestaltet ist. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass beim Text und Data Mining aus legal zugänglichen Quellen bis auf technisch bedingte Vervielfältigungen keine urheberrechtlich relevante Nutzung stattfindet.

#### 2.4. § 60e UrhG Bibliotheken

Sehr zur Klarheit in der Bibliothekspraxis hat beigetragen, dass die vorher verstreut im Urheberrechtsgesetz stehenden Normen, die die besonderen Rechte der Bibliotheken betreffen, nunmehr zusammengeführt worden sind. Der VDB begrüßt dies außerordentlich.

Die in Absatz 1 neu eingefügte Erlaubnis zu Formatänderungen und mehrfachen Sicherheitskopien war und ist Bibliotheken, die gesetzlich mit der dauerhaften Bewahrung

von digitalen Informationen betraut sind, außerordentlich wichtig. Hier wurde eine Regelungslücke geschlossen, welche für den dauerhaften Erhalt unseres kulturellen und intellektuellen Erbes von allerhöchster Bedeutung ist.

Auch die Regelungen des Abs. 2 zur Restaurierung von Werken können als positiv eingeschätzt werden. Ergänzt werden sollte allerdings in Satz 2 zur Klarstellung der Passus „nicht mehr benutzbar“ für Bestände, die zwar physisch in Bibliotheken noch vorhanden (und damit also nicht „zerstört“), aber eben z.B. aufgrund ihres Erhaltungszustandes faktisch nicht mehr benutzbar sind. Denn auch diese Bestände sollten Bibliotheken übermitteln können.

Die Regelung des Abs. 3 ist in dieser Form nicht mehr zeitgemäß. Er berücksichtigt gedruckte Kataloge und Ausstellungen, bietet aber keine Grundlage für digitale Fassungen und ganz neue Präsentationsformen. Bibliotheken sind im visuellen Zeitalter aber gerade gehalten, ihre Bestände möglichst mit Covern bzw. anderen Abbildungen zu präsentieren und im Internet sichtbar zu sein.

Der VDB schlägt vor, Abs. 3 entsprechend zu erweitern.

Die in Abs. 4 ermöglichte Terminalnutzung ist praktisch ohne Anwendung geblieben. Grund hierfür ist zum einen die viel zu niedrige Umfangsgrenze von 10% eines Werkes. Zum anderen auch die Fixierung auf eine Nutzung vor Ort.

Es wird angeregt, analog zu § 60a UrhG den nutzbaren Umfang auf 25% zu erweitern und ferner den örtlichen Anwendungsbereich auf den jeweiligen Hochschulcampus bzw. das Intranet auszudehnen.

Als unbedingt und dringend revisionsbedürftig muss Abs. 5 angesehen werden. Hier sollte zunächst der erlaubte Umfang zumindest an den Umfang von § 60a UrhG angepasst werden.

Ferner sollte klargestellt werden, dass Vervielfältigungen und Übermittlungen von eigenem Bestand ausschließlich an Angehörige der eigenen Forschungseinrichtung oder Hochschule („einrichtungsinterne Übermittlung“) nicht unter § 60e Abs. 5 UrhG fallen und entsprechend nicht gesondert zu vergüten sind.

Als ebenfalls besonders dringlich sieht der VDB eine Angleichung der unterschiedlichen Regelungen beim innerbibliothekarischen Leihverkehr („Fernleihe“) bzw. beim Direktversand durch Bibliotheken. In der Praxis finden Übermittlungen in den allermeisten Fällen im Wege der Fernleihe statt. Im Rahmen des insoweit geltenden Gesamtvertrages sind die Bibliotheken verpflichtet, digital vorliegende Quellen vor der Aushändigung an Wissenschaftlerinnen oder Studierende auszudrucken, weil sie nur als Papierkopie ausgehändigt werden dürfen. Dies ist nicht zeitgemäß, unter ökologischen Gesichtspunkten fragwürdig und in der Wissenschaft kaum noch vermittelbar, weil eine Lieferung via Direktversand in digitaler Form möglich ist.

Der Gesamtvertrag zwischen Bund, Ländern und VG Wort muss insoweit an die Erfordernisse der digitalen Wissenschaft angepasst werden.